



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

12. Staatlich-bürgerlicher Charakter der Kirchenbücher

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Alter der Zeugen durchaus in Betracht kam, konnte selbst der regierende Bürgermeister sein Alter nicht mit Bestimmtheit angeben: „Er erachte sich in die 58 Jahre, darunter könne er nicht sein, könne über 48 Jahre gedenken.“ Ein anderer Zeuge „mag 50 und älter sein, da er der Jahre 40 und mehr mit wohlbedachtem Mute gedenken könne“. Nur ein einziger Zeuge wußte sein Alter mit Bestimmtheit anzugeben; er hatte seine Rechnung gemacht, daß er 73 Johannistage erlebt; denn im Bauernkriege sei er 18 Jahre gewesen. — Als Dr. Pipsius aus Erfurt auf dem Rathhause zu Arnstadt bei einer Zeugenvernehmung nach seinem Alter befragt wurde, erklärte der gelehrte Herr, er möge wohl 36 oder auch 37 Jahre und älter sein. Große miterlebte Ereignisse, ein Krieg, eine Feuersbrunst, eine reiche Ernte oder eine Mißernte, ein Todesfall, mußten bei solchen Gelegenheiten dem Gedächtnisse zu Hilfe kommen.¹

12. Staatlich-bürgerlicher Charakter der Kirchenbücher.

Den eben geschilderten Weitläufigkeiten wurde, zunächst wenigstens in kirchlichen Angelegenheiten, abgeholfen durch die Kirchenbücher, indem nicht nur diese selbst, als amtliche Urkunden, sondern auch vorschriftsmäßig daraus ausgestellte Zeugnisse öffentlichen Glauben hatten. Für bürgerliche Zwecke hätte die Staatsverwaltung, nachdem sie sich des Nutzens solcher öffentlichen Bücher bewußt geworden war, besondere Ständeregister führen lassen können. Allein da die Kirchenbücher ohnehin geführt wurden, lag es nahe, zumal bei dem früheren Verhältnis zwischen Staat und Kirche, die Kirchenbücher auch für bürgerliche Zwecke in Dienst zu nehmen und zu dem Ende auf die kirchliche Registerführung einzuwirken. Solche staatliche Einwirkung machte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch in katholischen Staaten geltend. Einige begnügten sich nicht damit, staatliche Verordnungen über Kirchenbuchführung zu geben, sondern stellten diese auch unter staatliche Aufsicht. So erhielten die Kirchenbücher neben ihrem ursprünglichen kirchlich-religiösen auch staatlich-bürgerlichen Charakter.

In Frankreich wurde staatlicherseits von früh an öfter in die Kirchenbuchführung eingegriffen. Wir erwähnten bereits eine Verordnung Franz' I. vom Jahre 1539. Ludwig XIV. erklärte, die Führung der Kirchenbücher stehe nicht den Geistlichen, sondern ihm und dem weltlichen Regiment zu. Um so begreiflicher erscheint es, daß eben in Frankreich die ersten rein bürgerlichen Ständeregister eingeführt wurden. In der Revolutionszeit wurde durch das Gesetz vom 20. September 1792 die Beurkundung des Personenstandes einem aus der Mitte der Municipalbeamten zu wählenden Beamten, durch das Gesetz vom 7. Februar 1800 aber dem Maire übertragen. Dabei blieb es auch nach Einführung des Code Napoléon, 21. März 1804, der nur nähere Vorschriften über die Zivilstandsurkunden gibt. Als einige deutsche Gebiete vorübergehend unter französische Herrschaft kamen, wurden hier mit den französischen Gesetzen auch die Zivilstandsregister eingeführt; und diese Registerführung durch die Bürgermeisterämter dauerte in Rhein-Preußen, Rhein-Bayern und Rhein-Hessen auch nach Aufhören der französischen Fremdherrschaft fort. Im übrigen aber

¹ Einert, a. a. O. S. 73.

blieb es in Deutschland einstweilen bei der kirchlichen Registerführung. In den Grundrechten des deutschen Volkes von 1848, die auch in die Reichsverfassung von 1849 übergingen, hieß es zwar § 21: „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt“, allein als die Wogen der Revolution sich verlaufen hatten, kam es nicht zur Ausführung. Für den Bereich des am 1. Juni 1794 in Kraft getretenen Preussischen Allgemeinen Landrechts wurden die staatlichen Interessen an der Kirchenbuchführung wahrgenommen in Teil II, Tit. 11, § 481—506 des genannten Gesetzbuches, wonach die Pfarrer schuldig sind, richtige Kirchenbücher zu halten über die vorgefallenen Aufgebote, Trauungen, Geburten, Tausen und Begräbnisse, und jährlich Duplikate davon bei den Gerichten des Ortes niederzulegen; Näheres darüber im zweiten Abschnitt.

13. Einführung staatlicher Personenstandsregister in Preußen-Deutschland.

Diese Bestimmungen wurden wesentlich abgeändert durch das preussische Gesetz vom 7. März 1874, wonach vom 1. Oktober dieses Jahres ab die Führung staatlicher Standesregister vorgeschrieben wurde. Es war dieses Gesetz ein Glied in der Kette der sogenannten Kulturkampfgesetze und veranlaßt durch die infolge der ersten Kampfgesetze („Maigesetze“, Mai 1873) eingetretenen Verhältnisse. Alle von „nicht gesetzmäßig“ angestellten Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen wurden nämlich, soweit sie das Gebiet des bürgerlichen Lebens betrafen, für ungültig erklärt. Das war besonders von großer Bedeutung für die Ehe; eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe galt staatlich als Konkubinat; ein Erbrecht daraus wurde nicht anerkannt; die daraus hervorgegangenen Kinder galten als unehelich. Auch hatten die von solchen Geistlichen aus den Kirchenbüchern ausgestellten Zeugnisse keinen öffentlichen Glauben. Die Kirchenbücher selbst und die Kirchensiegel wurden auf Grund einer Zirkularverfügung vom 19. September 1873 beschlagnahmt und an die betreffende Regierung abgegeben; der hiergegen erhobene Einspruch der Bischöfe war wirkungslos. Die Standesbuchführung auf dem Verwaltungswege anderweitig in ausreichender Weise zu regeln, wurde nach Lage der Gesetzgebung nicht für zulässig erachtet; in den meisten Orten ließ man durch die Bürgermeister und Amtmänner die vorkommenden Geburten und Sterbefälle verzeichnen; Brautleute konnten Ungelegenheiten dadurch entgehen, daß sie sich von einem nicht „gesetzwidrig“ amtierenden Geistlichen trauen ließen. Diese Verhältnisse waren die nächste, den Kulturkämpfern willkommene Veranlassung zur Einführung der Zivilehe und des Zivilstandsgesetzes überhaupt. Ein Ministerialerlaß vom 30. Juni 1875 legte das preussische Zivilstandsgesetz dahin aus, daß die danach zur Anzeige Verpflichteten angehalten werden könnten, auch die vor dem 1. Oktober 1874 vorgefallenen, aber nicht „gesetzmäßig“ beurkundeten Geburten und Sterbefälle bei den Standesbeamten anzuzeigen, und veranlaßte letztere, sie unter Strafandrohung dazu aufzufordern.¹

¹ Majunke, Gesch. des Kulturkampfes, Paderborn u. Münster 1886, S. 375 u. 393. — Falter, Der preuß. Kulturkampf, Paderborn 1900, S. 95. — Schmitz, Personenstand und Eheschließung in Preußen, S. 114 f.